

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 20. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2025)

zum Thema:

Novellierung des Wohnteilhabegesetzes

und **Antwort** vom 6. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22626

vom 21. Mai 2025

über Novellierung des Wohnteilhabegesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche wesentlichen Änderungen wurden durch die Novellierung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) im Jahr 2021 im Vergleich zur vorherigen Fassung vorgenommen?

Zu 1.:

Wesentliche Änderungen des Wohnteilhabegesetzes im Jahr 2021 (WTG 2021) waren die Aufnahme neuer Regelungen zu Pflege-Wohngemeinschaften sowie Regelungen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung einschließlich freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen in Bezug auf alle betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Einrichtungen und Wohngemeinschaften).

Bei den Pflege-Wohngemeinschaften wurden unter anderem die Kategorien an Pflege-Wohngemeinschaften neu strukturiert: Hier gibt es seit 2021 zwei Grundkategorien an Pflege-Wohngemeinschaften, die „anbieterverantworteten“ Pflege-Wohngemeinschaften und die „selbstverantworteten“ Pflege-Wohngemeinschaften. Ferner wurden wegen der Änderungen im SGB V auch die Intensivpflege-Wohngemeinschaften als Kategorie erstmals in das WTG aufgenommen. Zu den verschiedenen Kategorien an Pflege-Wohngemeinschaften sieht das WTG verschiedenartige Anforderungen vor und legt

unterschiedliche Prüfarten (Anlassprüfungen bzw. Regelprüfungen) durch die Heimaufsicht fest.

2. Inwieweit wurden die betroffenen Akteure (Leistungsanbieter, Heimaufsicht, Bewohner*innen, Angehörige) seit Inkrafttreten des neuen WTG am 01.12.2021 in die Umsetzung der neuen Regelungen eingebunden?

Zu 2.:

Eine Vorstellung der WTG-Novellierungen erfolgte bei Verbänden bzw. Trägern durch die Heimaufsicht und die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP). Darüber hinaus wurden Leistungsanbieter von der Heimaufsicht gezielt zu den für sie wesentlichen neuen gesetzlichen Anforderungen per Anschreiben informiert. Alle wesentlichen Informationen zum neuen WTG wurden auf der Internetseite der Heimaufsicht für Interessierte bereitgestellt. Für Bewohnende oder Angehörige wurden Flyer zur Verfügung gestellt. Die von der Heimaufsicht zur Verfügung gestellten Informationen sind gemeinsam mit der SenWGP erarbeitet worden.

3. Gab es bei der Umsetzung der 2021 novellierten Regelungen des WTG seitens der Leistungsanbieter oder der Aufsichtsbehörden Schwierigkeiten oder Herausforderungen? Wenn ja, welche waren das (bitte genau benennen)?

Zu 3.:

Da mit der neu eingeführten anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft besondere Anforderungen einhergehen, wurden die Adressaten durch die Aufsichtsbehörde gezielt angesprochen und intensiv beraten. Durch die Aufklärungsarbeit ist es gelungen, Kenntnis über die veränderten gesetzlichen Pflichten zu schaffen und Leistungsanbieter in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen eigenständig nachkommen zu können.

Zur internen Umsetzung der WTG-Novellierung hat die Heimaufsicht ihre Prüfrichtlinien überarbeitet und an die neuen gesetzlichen Inhalte angepasst. Über die Veränderungen im Prüfvorgehen wurden Verbände, Leistungsträger und Interessierte aktiv in Veranstaltungen vor Ort oder digitale Austauschformate informiert. Die Prüfrichtlinien sind auf der Internetseite der Heimaufsicht veröffentlicht.

4. Welche Maßnahmen wurden ergriffen um sicherzustellen, dass die Qualität der Pflege- und Betreuungsleistungen in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen mit der neuen Gesetzgebung weiterhin gewährleistet ist?

Zu 4.:

Zur Bewältigung der neuen Anforderungen im Rahmen der ordnungsrechtlichen Aufsichtstätigkeit, wurde das Personal in der Heimaufsicht aufgestockt. Das multiprofessionelle Team der Heimaufsicht besteht aus Mitarbeitenden mit Verwaltungskennnissen, pflegfachlichen Kenntnissen oder Kenntnissen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe. Es werden regelmäßige Schulungen des Personals zu den WTG-relevanten Themenbereichen durchgeführt. Darüber hinaus werden Leistungsanbieter, Einrichtungen, Träger oder Verbände kontinuierlich im Rahmen der Prüftätigkeit der Heimaufsicht oder aber auf Anfrage zu allen Themenbereichen des WTG oder der Prüfrichtlinien beraten und informiert. Siehe hierzu ergänzend auch Frage 7.

5. Wie wird die Einhaltung der neuen Anforderungen des WTG in der Praxis überwacht und welche Rolle spielen dabei die zuständigen Aufsichtsbehörden?

Zu 5.:

Die Heimaufsicht überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen im Rahmen ihrer ordnungsrechtlichen Tätigkeit durch regelhafte oder anlassbezogene Prüfungen vor Ort in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen oder durch die Überprüfung von Anzeige- oder Meldepflichten der Leistungsanbieter gegenüber der Aufsichtsbehörde.

6. Wurden seit Inkrafttreten der neuen Regelungen Feedback und Verbesserungsvorschläge von betroffenen Menschen und Institutionen berücksichtigt? Gibt es bereits konkrete Überlegungen für weitere Anpassungen des WTG? Wenn ja, welche?

Zu 6.:

Externe Hinweise oder Feedback von Bewohnenden und Nutzenden oder deren Vertretungsorganen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen und von Leistungsanbietern werden von der Heimaufsicht aufgenommen. Zusammen mit den Erfahrungswerten der Heimaufsicht durch die ordnungsrechtliche Tätigkeit werden sie in verwaltungs- oder heimaufsichtsinternen Austauschformaten und qualitätssichernden Maßnahmen eingebracht. Hinweise und Verbesserungsvorschläge zum WTG werden festgehalten und in die Überlegungen zur Novellierung des Wohnteilhabegesetzes und seiner Rechtsverordnungen miteinbezogen.

Nachdem das WTG 2021 neu gefasst wurde, sollen auch die drei dazugehörigen Rechtsverordnungen Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV), Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung – (WTG-MitwirkV) und Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-

PersV) novelliert werden. Die Novellierung der Rechtsverordnungen wird auch zu punktuellen Änderungen im WTG selbst führen.

Geplante Änderungen im WTG sind:

Die Basisvorschrift des § 13 WTG zur Mitwirkung in Einrichtungen soll auf Inhalte der WTG-MitwirkV angepasst werden.

Die Pflicht zur Schaffung von Raucherräumen in Einrichtungen soll künftig entfallen. Die bisherige sog. Erprobungsregelung zu neuen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen soll erweitert werden um eine allgemeinere Abweichungsregelung zu Anforderungen von WTG-Rechtsverordnungen auch bei besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Wohnkonzepten und geringer Größe der Pflege-, Betreuungs- oder Wohnangebote.

7. Welche konkreten Schritte wurden unternommen, um den rechtlichen Schutz der Bewohner*innen und Nutzer*innen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen gemäß der neuen Gesetzesfassung zu stärken? Inwieweit sind Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vorgesehen?

Zu 7.:

Der rechtliche Schutz von Bewohnenden und Nutzenden vor strukturellen Abhängigkeiten wurde durch die Ausweitung des Anwendungsbereiches des WTG, insbesondere bezogen auf den Bereich der Pflegewohngemeinschaften, grundsätzlich gestärkt und in den Fokus genommen. Die Heimaufsicht überwacht durch ihre Tätigkeit, inwieweit Leistungsanbieter entsprechende Präventions- und Schutzmaßnahmen umsetzen und im alltäglichen Leben der Menschen in den jeweiligen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen sicherstellen. Das WTG enthält keine Regelungen zu Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten.

8. Inwieweit haben die gesetzlichen Änderungen des WTG die Lebensqualität der betroffenen Menschen verbessert?

Zu 8.:

Die Änderungen des WTG haben grundsätzlich zu einer Stärkung der Schutz- und Beteiligungsrechte von Bewohnenden und Nutzenden geführt. Es liegen keine Erkenntnisse vor, inwieweit allein die Änderungen des WTG das subjektive Empfinden der individuellen Lebensqualität der betroffenen Menschen beeinflusst haben.

9. Welche Kennzahlen oder Evaluierungen gibt es zur Wirksamkeit der Novellierung? Wie werden diese Ergebnisse der (Fach-)Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben?

Zu 9.:

Statistische Ergebnisse über die aufsichtsrechtliche Tätigkeit der Heimaufsicht werden jährlich in einem Tätigkeitsbericht veröffentlicht. Hier sind Angaben zur Anzahl von Prüfungen, Beschwerden und Hinweisen oder anzeigepflichtigen Ereignissen zu finden. Soweit möglich und vorhanden werden Zahlen aus den Vorjahren zur Vergleichbarkeit und Darstellung der Entwicklung ausgewiesen und Hinweise zur Interpretation der Daten gegeben. Die Tätigkeitsberichte sind auf der Internetseite der Heimaufsicht veröffentlicht.

Berlin, den 6. Juni 2025

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege